

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

Zahlungen auf Grund derartiger Forderungen zurückzuhalten, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, dem wird ausdrücklich durch den Auftragnehmer zugestimmt, sofern die genaue Bezeichnung der entgegenstehenden Bedingungen festgehalten wird.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht, es sei denn, dass Festhalten am Vertrag stellt in diesem Fall für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte dar. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

die Forderungen, mit denen aufgerechnet oder auf Grund derer Zahlungen zurückgehalten werden sollten, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit

§ 2 Angebot, Umfang der Lieferung und Leistung

1. Die Angebote sind stets freibleibend. Aufträge des Auftraggebers binden den Auftragnehmer erst nach dessen schriftlicher Bestätigung. Maßgeblich für den Umfang der Lieferung ist allein die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu dem Angebot gehören, sind nur Schätzwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrechte vor, ebenso für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnen werden. Vor einer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

1. Fristen und Termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
2. Eine als verbindlich vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Fertigstellung der Leistungen bzw. Versandbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt ist. Im Falle einer Abnahme ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, z. B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Verzögerung in der Herstellung von Zulieferteilen, Betriebsstörungen, Ausbleiben der Leistungen von Zulieferern. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten. Derartige Umstände sind vom Auftragnehmer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
4. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldete Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss aller weiterer Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5% des Rechnungsbetrages, höchstens aber 5 % des Teil- bzw. Gesamtauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, nach Fälligkeit bar zu leisten oder innerhalb 8 Tage zu überweisen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
5. Die Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Vertragsbeziehungen oder auf Grund gesetzlicher Ansprüche durch den Auftraggeber sowie das Recht,

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei groben Verschulden.

5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim Auftragnehmer 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat berechnet.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder bei Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes des Auftragnehmers oder des Herstellers, geht die Gefahr des Untergangs auf den Auftragnehmer über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf dessen Kosten die Ladung durch den Auftragnehmer gegen

Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Untergangs vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 20 % des Vorbehaltsgutes, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte, hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach Mahnung berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies durch den Auftragnehmer schriftlich erklärt worden ist, ebenso wenig in der Pfändung der Sache. Nach Rücknahme der Sache ist der Auftragnehmer zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzgl. angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

§ 7 Gewährleistungsrechte

1. Wenn nichts anderes vereinbart, haftet der Auftragnehmer für folgende Mängel:
 - fehlerhafte Bauart
 - Materialmängel oder
 - mangelhafte Ausführung
 Die Mängelfeststellung ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Auftragnehmers auf unentgeltliche Ausbesserung oder Neulieferung des mangelhaften Teils. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Gefahrenübergang nach § 5.
3. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung.
4. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insb. im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen

- bei übermäßiger Beanspruchung
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffen
6. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer nur diejenigen des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, vorausgesetzt, die Beanstandung erweist sich als berechtigt. Weiterhin trägt der Auftragnehmer die Kosten des Aus- und Einbaus, soweit ihm im Falle des notwendigen Ausbaus zuvor Gelegenheit gegeben wurde, die Arbeit selbst auszuführen bzw. für den Fall des Wiedereinbaus, soweit diese Leistung ebenfalls zum ursprünglichen Vertragsinhalt zählte. Für weitergehende im Rahmen der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen haftet der Auftragnehmer nur in den Grenzen der §§ 635, Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB. Die Haftung für Folgeschäden ist gemäß § 9 ausgeschlossen.
 7. Lässt der Auftragnehmer eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Im Übrigen ist der Auftragnehmer im Fall der Mängelbeseitigung verpflichtet, die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen nur zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 8. Gebrauchte Liefergegenstände werden verkauft, wie besichtigt, unter Ausschluss der Gewährleistung. Dies gilt nicht bei Verbraucherkäufen.

§ 8 Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 4, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies hat er dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber hat keine Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts durch den Auftragnehmer, es sei denn, es liegt ein grobes Verschulden des Auftragnehmers vor.
3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - dem Auftragnehmer die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird.
 - bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.
 - der Auftragnehmer auch eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung nicht einhält.

§ 9 Haftung, Haftungsausschluss

1. Durch seitens des Auftraggebers oder Dritte unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
2. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insb. auf Kündigung oder Schadensersatz irgendwelcher Art, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:
 - bei grobem Verschulden.
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird.
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung den Zweck hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

§ 10 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder – nach seiner Wahl – der Sitz einer seiner Zweigniederlassungen.